



## DAC 6 – Handlungshinweise

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht – Stand: Februar 2025

### Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Prüfschema</b> .....	<b>2</b>
<b>1.</b>	<b>Liegt ein grenzüberschreitender Bezug vor?</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Ist eine Steuer betroffen?</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Liegt eine Steuergestaltung vor?</b> .....	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Wer ist mitteilungspflichtig?</b> .....	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Wie muss gemeldet werden?</b> .....	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Fristen</b> .....	<b>4</b>

### I. Einleitung

Am 01.01.2020 ist das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen<sup>1</sup> („**DAC 6 Umsetzungsgesetz**“) in Kraft getreten. Dieses Gesetz setzt die sog. DAC 6-Richtlinie<sup>2</sup> in nationales Recht um.<sup>3</sup> Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat erst am 29.03.2021 das Anwendungsschreiben zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen veröffentlicht („**BMF-Schreiben DAC 6**“)<sup>4</sup> – Dieses wurde inzwischen einige Male angepasst, zuletzt am 7.6.2024. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte neben anderen Verbänden sowohl zu dem DAC 6 Umsetzungsgesetz als auch zum dem BMF-Schreiben DAC 6 kritisch Stellung<sup>5</sup> genommen.

<sup>1</sup> BGBl. 2019 I S. 2875

<sup>2</sup> Richtlinie des Europäischen Rats ((EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018, Abl. L 1939 v. 5.6.2018, S. 1

<sup>3</sup> Ausführlich zur Thematik Sparfeld in BRAK-Mitt. 2020, 11 ff.,

[https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/sparfeld\\_aus\\_brak-mitt\\_01\\_2020.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/sparfeld_aus_brak-mitt_01_2020.pdf)

<sup>4</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-03-29-Anwendung-Vorschriften-Pflicht-Mitteilung-grenzueberschreitende-Steuergestaltungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-03-29-Anwendung-Vorschriften-Pflicht-Mitteilung-grenzueberschreitende-Steuergestaltungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>5</sup> <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/april/stellungnahme-der-brak-2020-15.pdf>



Nach der Gesetzeslage ist die Mitteilungspflicht seit dem 01.07.2020 zu beachten. Deutschland hatte von der unionsrechtlich möglichen Verlängerung bestimmter Fristen keinen Gebrauch gemacht.

Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dann, wenn sie als sogenannte Intermediäre auftreten, gefordert, grenzüberschreitende Steuergestaltungen innerhalb der gegebenen Fristen elektronisch zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen; auch in diesem Fall können sie Intermediär und damit mitteilungspflichtig sein. Die Beachtung der DAC 6 Regelungen zählt zu den Compliance-Pflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Daher sollten sie bei allen Mandaten Folgendes prüfen:

## **II. Prüfschema**

### **1. *Liegt ein grenzüberschreitender Bezug vor?***

Ein grenzüberschreitender Bezug ist nach § 138d Abs. 2 AO dann gegeben, wenn entweder mehr als ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und ein oder mehrere Drittstaaten betroffen sind. Es reicht beispielsweise aus, wenn nicht alle an der Gestaltung Beteiligten in demselben Steuerhoheitsgebiet ansässig sind oder mindestens einer der Beteiligten gleichzeitig in mehreren Steuerhoheitsgebieten ansässig ist.

### **2. *Ist eine Steuer betroffen?***

Von der Mitteilungspflicht umfasst sind sämtliche Steuerarten mit Ausnahme der Umsatzsteuer, der Zölle und der Verbrauchsteuern.

### **3. *Liegt eine Steuergestaltung vor?***

Eine „Steuergestaltung“ im Sinne von § 138d AO liegt u. a. dann vor, wenn diese mindestens ein Kennzeichen im Sinne von § 138e Abs. 1 AO aufweist und von welcher „ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne von § 138d Abs. 3 AO ist.“

Steuerlicher Vorteil im Sinne von § 138d Abs. 3 AO meint vom Gesetz vorgesehene Konsequenzen, also z. B. Steuererstattungen, Verschiebung von Steueransprüchen in andere Besteuerungszeiträume.

Die mitteilungspflichtige „Steuergestaltung“ umfasst nur Gestaltungen, die in den anwendbaren Gesetzen vorgesehen sind und somit auch nur in den anwendbaren Gesetzen vorgesehene steuerliche Vorteile. In der Anlage zum BMF-Schreiben DAC 6 sind einige Standardfälle aufgelistet, welche nicht mitteilungspflichtig sind. Hierbei handelt es sich z. B. um die Nutzung von Freibeträgen oder Freigrenzen, die Ausübung steuerlicher Wahlrechte oder die Errichtung einer Organschaft.

Zur Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall eine mitteilungspflichtige Gestaltung vorliegt, ist diese Anlage zum BMF-Schreiben DAC 6 zu prüfen.

### **4. *Wer ist mitteilungspflichtig?***

Wenn die vorgenannte Recherche ergibt, dass eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung vorliegt, ist zu klären, wer mitteilungspflichtig ist. Dies ist grundsätzlich der „Intermediär“, also derjenige, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch dritte verwaltet. Rechtsanwälte, die insoweit an

grenzüberschreitenden Steuergestaltungen mitwirken, gelten somit als Intermediäre. Intermediär ist nicht, wem die steuerliche Bedeutung des Schaffensprozesses nicht bewusst ist, z. B. weil er lediglich eingesetzt wird, den in der Gestaltung vorgesehenen Betriebsübergang arbeitsrechtlich zu begleiten oder er für Umsetzungsfragen etwa des Gesellschaftsrechts oder des Kapitalmarktrechts eingeschaltet wird. Wo genau die Grenze verläuft zwischen „Mitwirkung an der Gestaltung“ und „Einsetzung in Umsetzungsfragen“ kann im Einzelfall nicht eindeutig sein.

Sofern es keinen Intermediär gibt, ist der Nutzer, mithin der Mandant, mitteilungspflichtig. Dies gilt auch dann für die mandantenspezifischen Angaben, wenn ein Rechtsanwalt als Intermediär zwar mitteilungspflichtig ist, der Mandant ihn diesbezüglich aber nicht von der Verschwiegenheitsverpflichtung bzgl. der nutzerspezifischen Angaben befreit hat. Insoweit muss der Mandant dann selbst mitteilen. Sofern der Mandant eine Befreiung von der Verschwiegenheitsverpflichtung ausspricht, geht die Meldepflicht unter Einschluss der mandantenspezifischen Daten vollständig auf den Intermediär über und der „Nutzer“ wird von der Meldepflicht befreit.

Bei Beteiligung mehrerer Intermediäre sieht § 138f Abs. 9 Satz 2 AO eine Befreiung von der Mitteilungspflicht vor, soweit der Intermediär nachweisen kann, dass bereits ein anderer Intermediär im Hinblick auf dieselbe Steuergestaltung die erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das kann für den involvierten Rechtsanwalt insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn dieser „nur“ eine Gestaltung umsetzt, die ein anderer Berater entwickelt hat. Hier sollte aber die Abstimmung zwischen dem Mandanten und den Intermediären als Nachweis der eigenen Entpflichtung dokumentiert werden.

**Beachte:** Gemäß Tz. 100 des BMF-Schreibens DAC 6 ist Voraussetzung der Befreiung, dass der Intermediär, der die grenzüberschreitende Steuergestaltung mitgeteilt hat, den sich auf die Befreiung berufenden Intermediär benannt hat. Da die Benennung anderer Intermediäre durch den mitteilenden Intermediär freiwillig ist, benötigt der sich auf die Befreiung berufende Intermediär von dem mitteilenden Intermediär die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilte Registriernummer. In jedem Fall sollte bei Involvierung mehrerer Intermediäre zwischen diesen abgestimmt werden, wer die Mitteilung einreicht.

## 5. **Wie muss gemeldet werden?**

Sollten die vorgenannten Prüfungen ergeben, dass der beratende Rechtsanwalt selbst mitteilungspflichtig ist, ist für die Mitteilung folgendes Verfahren einzuhalten:

Anzeigepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind ausschließlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz als XML-Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle dem BZSt zu übermitteln. Die Mitteilung hat nach §§ 87a, 87b AO elektronisch zu erfolgen. Für weitere Informationen zur Art der Übermittlung und der Datenformate wird im BMF-Schreiben DAC 6 auf die Kommunikationshandbücher und die im Internetauftritt des BZSt bereitgestellten Dokumente verwiesen ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)).

Ob im Einzelfall eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung vorliegt, müssen Rechtsanwälte jeweils anhand der gesetzlichen Kriterien<sup>6</sup> und der Ausführungen im BMF-Schreiben DAC 6 selbst beurteilen. Das oben aufgezeigte Prüfungsschema kann hierfür eine Hilfestellung geben.

Das Argument der „Verletzung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit“ kann nach dem Willen des Gesetzgebers nicht entgegengehalten werden. Der Gesetzgeber hat bewusst einen etwaigen Verstoß

---

<sup>6</sup> Auch hierzu wird auf die Darstellung in BRAK-Mitt. 2020, 11 ff. verwiesen.

gegen berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten in Kauf genommen. Dies obwohl sich die BRAK und andere Berufskammern (insbes. BStBK, WPK) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens konsequent für die Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung eingesetzt hatten. Die bisherige Rechtsprechung des EuGH zu der Thematik DAC 6 hat auf die deutschen Regelungen keine Auswirkungen.

Eine Verletzung der Mitteilungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro in jedem Einzelfall geahndet werden kann.

### **III. Fristen**

In Deutschland sind grenzüberschreitende Steuergestaltungen gemäß der EU-Richtlinie und der Regelungen nach DAC 6 Umsetzungsgesetz seit dem 01.07.2020 mitzuteilen.

Gemäß § 138f Abs. 2 AO beträgt die Mitteilungsfrist 30 Tage nach dem Ablauf des Tages, an dem das erste der nachfolgenden Ereignisse eintritt:

- die grenzüberschreitende Steuergestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt,
- der Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung ist zu deren Umsetzung bereit oder
- mindestens ein Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung hat den ersten Schritt der Umsetzung dieser Steuergestaltung gemacht.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Mitteilungspflicht einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung im Zusammenhang mit einer Immobilientransaktion zusätzlich eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 6 Geldwäschegesetz begründen kann. Am 31.08.2020 wurde die Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien) verkündet,<sup>7</sup> die am 01.10.2020 in Kraft trat und durch Art. 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 13) geändert worden ist.

**Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle steuerrechtliche Beratung.**

---

<sup>7</sup> BGBl. I 2020, 1965